

**DL 211**

**RICHTLINIE ÜBER DIE  
PARTNERSCHAFT ZWISCHEN  
KLUBS FÜR EINE ENGE  
ZUSAMMENARBEIT BEI DER  
AUSBILDUNG VON  
NACHWUCHS SPIELER**



## **A. Anwendungsbereich**

### **Art. 1.**

Die vorliegenden Bestimmungen gelten zusätzlich zum Reglement und zu den Richtlinien der Lizenzen von Swiss Basketball.

### **Art. 2.**

Der in diesem Reglement verwendete Begriff „Spieler“ gilt sowohl für männliche Spieler als auch für weibliche Spielerinnen.

### **Art. 3.**

Die Bestimmungen definieren die Modalitäten für die Gründung von „Partner-Klubs“ und daraus folgend die Erlangung des Status „Partner-Spieler“.

## **B. Definition**

### **Art. 4.**

Ein Klub, der an den Meisterschaften der Swiss Basketball League („SBL“) teilnimmt, wird als Partner-Klub bezeichnet, wenn er mit einem oder zwei anderen Klubs der gleichen Instanz von Swiss Basketball eine Vereinbarung getroffen hat, mit der Absicht, Massnahmen einzurichten, die die Ausbildung von Nachwuchsspielern fördern, wobei insbesondere erweiterte Trainings-, Spiel- und Infrastrukturmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Innerhalb von Swiss Basketball kann ein Klub nur eine Partnervereinbarung pro Saison abschliessen.

## **C. Partnerschaftsvereinbarung zwischen Klubs**

### **Art. 5.**

Den Klubs, die diese Bestimmungen einhalten und zuvor die gleiche Vereinbarung in diesem Sinne unterzeichnet haben, ist es gestattet, in ihren Mannschaften die in dem einen oder dem

anderen Partner-Klub lizenzierten Spieler zu fördern. Dies gilt insofern, als die Vereinbarung ad hoc eingereicht und der Antrag beim Sekretariat von Swiss Basketball per Brief oder E-Mail ([competition@swissbasketball.ch](mailto:competition@swissbasketball.ch)) vor dem **15. September** der laufenden Saison gestellt worden ist. Auf verspätet eingereichte Gesuche werden nicht eingegangen. Die Abteilung Competitions von Swiss Basketball („das Exekutivkomitee“) muss ebenfalls seine Zustimmung gegeben haben.

Swiss Basketball wird ein Mal pro Saison die offizielle Liste der Partner-Klubs für alle entsprechenden Organisationen veröffentlichen.

**Art. 6.**

Das Vereinbarungsformular, das von Swiss Basketball einheitlich erstellt wurde, enthält insbesondere:

- a) die Willenserklärung der Organe der Partner-Klubs, eine Partnerschaft einzugehen und dieses Reglement einzuhalten.
- b) die Dauer der Vereinbarung beträgt eine Saison und kann im Rahmen dieses Reglements verlängert werden.
- c) die vorgesehenen Massnahmen, wobei es sich um die den Nachwuchsspielern gebotenen Möglichkeiten handelt.
- d) Gegebenenfalls das Organigramm des Nachwuchsprogramms jedes Partner-Klubs oder eines gemeinsamen Nachwuchsprogramms, falls dies so vorgesehen ist.

## **D. Partnerschaftsbedingungen zwischen Klubs**

**Art. 7.**

Eine Partnerschaft zwischen Klubs im Sinne dieser Regeln kann nicht mehr als drei Klubs umfassen, was eindeutig heisst, dass ein Klub nur mit höchstens zwei Partnern verbunden sein kann.

**Art. 8.**

Die Partnerschaft zwischen Klubs im Sinne dieser Regeln ist nur insoweit möglich, als dass die 1. Senior-Mannschaft bzw. die Nachwuchsmannschaft der betreffenden Klubs in verschiedenen Ligen spielen (SB LEAGUE, NLB MEN, NL1 MEN und Kantonsligen bzw. SB LEAGUE WOMEN, NLB WOMEN, NL1 WOMEN und Kantonsligen),

Die Abteilung Competitions kann, auf Antrag des entsprechenden Regionalverbandes („RV“), eventuelle Abweichungen für Fälle von Partnerschaften zwischen Klubs der NLB MEN oder der NL1 MEN bzw. der NLB WOMEN und höchstens zwei Klubs der Kantonsligen erlauben. Wenn ein Verein eine Espoir-Mannschaft in NL1 WOMEN präsentiert, dürfen die Spielerinnen im Alter von

U21 aus dieser Mannschaft in den beiden Mannschaften der Partnerklubs in der höheren Liga spielen.

**Art. 9.**

Die Partnerschaft zwischen Klubs im Sinne dieser Regeln ist nur insoweit möglich, als die zwei oder drei Klubs Teil des RV sind oder sie sich geografisch in der gleichen Region befinden.

Allenfalls ist die Abteilung Competitions zuständig, um die vorgeschlagene Partnerschaft zu akzeptieren oder abzulehnen.

## **E. Spieler**

**Art. 10.**

Ein Partner-Spieler ist ein Spieler welcher gemäss DL 204 Artikel 4.1 in der Schweiz ausgebildet ist und einem Partnerschaftsverein angehört. Maximal 4 Partner-Spieler dürfen gleichzeitig auf einem Matchblatt aufgeführt werden.

Für die Fälle, die Art. 9 der DL 213 erfüllen, gilt die Kontingentierung auf 4 in der Schweiz ausgebildete Spieler nicht.

Der Partner-Spieler kann in den offiziellen Meisterschaften der SBL in dem einen und/oder den anderen Partner-Klubs aufgestellt werden, und zwar unter Berücksichtigung der folgenden Modalitäten:

- a) Es können nur die Spieler zwischen 17 und 22 Jahren vom Status Partner-Spieler profitieren.
- b) Das Alter wird berechnet, als sei der Spieler am 1. Januar seines Geburtsjahres geboren.
- c) ein Partner-Spieler kann nicht in zwei Mannschaften spielen, die aus Partner-Klubs stammen, die in einer Spielkategorie gelistet sind.
- d) ein Partner-Spieler kann ausschliesslich in der 1. Senior-Mannschaft des oder der Partner-Klubs spielen.
- e) ein Partner-Spieler eines Klubs der SBL kann nur in einem anderen Partner-Klub der Nationalliga spielen; das erste Spiel ist qualifizierend.
- f) Ein Partner-Spieler eines Klubs der Regionalliga kann nur in einem anderen Partner-Klub der SBL spielen; das erste Spiel ist qualifizierend.

## **F. Einschränkungen**

### **Art. 11.**

Die Partner-Spieler können bis zum Ende der Meisterschaften an allen Begegnungen des einen oder der anderen Partner-Klubs teilnehmen, ausgenommen davon ist der folgende Fall:

Um an den Finalphasen (Playoffs und Playouts) des Partner-Klubs teilzunehmen, muss der in der niedrigsten Meisterschaft spielende Partner-Spieler, der beim einen oder anderen Partner-Klub lizenziert ist und mindestens einmal auf einem Matchblatt bei der höher spielenden Mannschaft eingetragen ist, tatsächlich mindestens 5 Mal mit der niedrigeren Mannschaft in den vorherigen Phasen ins Spiel gekommen sein (nur die Eintragung auf dem Matchblatt ist nicht ausreichend).

### **Art. 12.**

Bezüglich des Swiss Cup kann der Partner-Spieler nur unabhängig in zwei der Partner-Klubs spielen, wenn die Partnerschaft mit 3 Klubs eingegangen wurde, und zwar von Anfang bis Ende dieser Meisterschaft.

Allerdings kann der Partner-Spieler, sollte das Los zu einer Begegnung führen, in der die beiden Partner-Klubs direkt aufeinandertreffen, nur bei dem Klub spielen, bei dem er lizenziert ist.

### **Art. 13.**

Für den Fall einer Partnerschaft zwischen Klubs der SBL und/oder den Klubs der Kantonsliga, bleiben die Bestimmungen der Regionalverbände bezüglich der Qualifizierung der Spieler voll gültig.

## **G. Transfers**

### **Art. 14.**

Der Transfer eines Partner-Spielers in der laufenden Saison hebt den Status Partner-Spieler dieses Spielers auf, es sei denn, der Ziel-Klub ist der Partner-Klub des Ausgangsklubs.

Der von dem Weggang eines Partner-Spielers betroffene Partner-Klub kann dann so frei gewordenen Platz dann neu besetzen, Art. 10 bleibt vorbehalten.

### **Art. 15.**

Der Klub, in dem der Partner-Spieler seine Lizenz hat, behält seine ausschliessliche Befugnis, den Transfer des Partnerspielers gemäss den gewohnten Regeln auf diesem Gebiet abzuwickeln.

## **H. Nachwuchsförderung**

### **Art. 16.**

Im Rahmen einer Partnerschaft im Sinne dieser Regeln sind die Richtlinien der SBL auf dem Gebiet der Nachwuchsförderung strikt anzuwenden, selbstverständlich kann nur eine einzige Kategorie in dem einen Partner-Klub fehlen und in dem anderen gehandhabt werden.

Für den Fall, dass mehr als eine Kategorie fehlt, gilt die Bemessung der Busse (DL 213, Art. 16) für den Klub der höchsten Liga.

## **I. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17.**

Im Falle einer Abweichung der verschiedenen Versionen dieser Richtlinie ist der französische Wortlaut massgebend.

### **Art. 18.**

Jeder Verstoss gegen Art. 10, 11 oder 12 dieser Richtlinie bei einer Begegnung hat für den Verein, in dem der Partner-Spieler seine Swiss Basketball Lizenz hat, die Forfait-Niederlage der Begegnung im Sinne der Richtlinien DL 202 zur Folge.

### **Art. 19.**

Die vorliegende Richtlinie wurde von der Kammer der Elitevereine am 2. Juli 2016 verabschiedet und zum letzten Mal am ... aktualisiert.